

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 21.

(Ausgegeben den 30. December 1865.)

Bekanntmachung,

die Gebühren für Nachnahmen und baare Einzahlungen des Verkehrs im Innern des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks betreffend.

Nachdem zu Folge anher gelangter Mittheilung, die von der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postverwaltung gemachten Vorschläge bezüglich der künftigen Behandlung der Nachnahmen und baaren Einzahlungen im innern Verkehr des Fürstlich Thurn und Taxis'schen Postbezirks, die Genehmigung der sämtlichen betreffenden Regierungen erhalten haben, so werden nunmehr die fraglichen Bestimmungen nachstehend zur Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Postortschüsse:

Bei jeder Postanstalt können auf jede andere Postanstalt Beträge bis zur Höhe von 50 Thaler oder 87½ M. S. W. auf Sendungen aller Art nachgenommen werden. Nachnahmen von Transportauslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu höherem Betrag zulässig.

Die Anzahlung des Betrage am Ort der Ausgabe kann im Allgemeinen und selbst bei einer vorschriftswidrig verzögerten Einsendung des beigegebenen Rückscheins nicht eher verlangt werden, als bis der Rückschein mit der Bemerkung, daß die Eintöschung erfolgt sei, zurückgekommen ist.

Sendungen mit Nachnahmen sind: